

Zweck und Methode

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Statistik der Stadt Bern**

Band (Jahr): - **(1930)**

Heft 14

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. ZWECK UND METHODE.

Angeregt durch das Zürcher Beispiel beschloß die Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern am 17. Juni 1929 folgende Initiative einzureichen:

„Gemeinderat und Stadtrat werden beauftragt, der Gemeinde spätestens bis Ende 1931 ein ausgearbeitetes Projekt für die Einführung einer Altersfürsorge, die später als Beihilfe zu der von Bund und Kanton in Aussicht genommenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung auszugestalten ist, vorzulegen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) Bezugsberechtigt sind betagte, wenig bemittelte Einwohner beider Geschlechter der Gemeinde Bern.
- b) Die Bezugsberechtigung beginnt mit der Vollendung des 64. Altersjahres, und zwar nach einer unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Niederlassung von mindestens
 - 3 Jahren für Bürger der Gemeinde Bern,
 - 10 Jahren für Bürger anderer Gemeinden des Kantons,
 - 15 Jahren für Bürger anderer Kantone,
 - 20 Jahren für Ausländer.
- c) Bezugsberechtigt sind Personen, die ein Vermögen von höchstens Fr. 15 000.— und ein Einkommen von jährlich höchstens Fr. 1500.— oder, wenn es sich um Ehepaare handelt, von jährlich höchstens Fr. 2000.— haben.
- d) Die bezugsberechtigten Personen werden in drei Gruppen eingeteilt und zwar
 - solche mit einem jährlichen Einkommen bis Fr. 1000.—,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1001.— bis Fr. 1500.—,
 - solche mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 1501.— bis Fr. 2000.—.
- e) Die Leistungen der Altersfürsorge sind für die drei Gruppen abzustufen und haben je nach den Einkommensverhältnissen zu betragen:
 - für Einzelstehende mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 480.— im Jahr,
 - für Ehepaare mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 660.— im Jahr.
- f) Die Kosten der Altersfürsorge werden aus öffentlichen Mitteln bestritten und sind jeweilen durch laufende Budgetkredite bereitzustellen.“

Am 2. Oktober 1929 wurden 3856 Unterschriften eingereicht und weitere 2170 folgten am 29. Oktober. Von den insgesamt 29 741 Stimmberechtigten hatten 6026 oder 20,3 % die Initiative unterzeichnet, somit erheblich mehr, als die zehn Prozent, die nach Art. 8 der Gemeindeordnung zum Zustandekommen einer Initiative erforderlich sind.

Da über das Zustandekommen der Initiative kein Zweifel bestand, konnten die Vorarbeiten zur Gewinnung der Grundlagen für die allfällige Einführung einer Altersbeihilfe sofort nach dem Bekanntwerden des Initiativbegehrens an die Hand genommen werden. Ein rasches Vorgehen war schon deshalb geboten, weil die Initianten gemäß Art. 8, Absatz 5 der Gemeindeordnung das Begehren gestellt hatten, die Initiative sei innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einreichung der Gemeindeabstimmung zu unterwerfen.

Als erste und wichtigste Vorarbeit drängte sich die zahlenmäßige Feststellung des Berechtigtenkreises nach Maßgabe der Initiative auf.

Zur Feststellung der Zahl der Berechtigten standen zwei Wege offen: Benützung der Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1920 oder Durchführung einer besonderen Zählung der über 64 Jahre alten Personen.

Das Statistische Amt, das vom Gemeinderate mit der Beschaffung der für die Abklärung des Initiativbegehrens notwendigen statistischen Grundlagen beauftragt worden war, entschied sich nach vorangegangener eingehender Prüfung des ganzen Fragenkomplexes für die Durchführung einer besonderen Zählung, die auch in der zweiten Hälfte Juli gemäß seinen Vorschlägen durch die Bezirkspolizei vermittelt einer besonderen Zählkarte zur Durchführung gelangte. Die Zählkarte hatte folgende Fassung:

Stadt Bern

Erhebung: Juli 1929

ZÄHLUNG

der vor 1870 geborenen Einwohner der Stadt Bern.

Männlich * — Weiblich *

1. Name und Vorname:
2. Adresse:
3. Wohnung: eigene* (Haushaltungsvorstand) — bei Verwandten* — Zimmermieter* — in Pension* — in Anstalt* — dauernd* — vorübergehend* (Name der Anstalt:
4. Zivilstand: ledig* — verheiratet* — verwitwet* — geschieden*.
5. Geburtsdatum:
6. Heimatgemeinde:
7. In Bern ununterbrochen wohnhaft seit:
8. Beruf oder Beschäftigung:
9. Arbeitsfähigkeit: Voll* — teilweise arbeitsfähig* — vorübergehend* — dauernd arbeitsunfähig*
10. Bezüger einer Pension Ja* — Nein* Wenn ja — aus einem eidg.* — kantonalen* oder städt.* Anstellungsverhältnis — aus einem privaten* Anstellungsverhältnis.

* Zutreffendes unterstreichen.

Diese zeitraubende Sonderzählung konnte um so eher verantwortet werden, als die auf den 22. August als Stichtag angesetzte eidgenössische Betriebszählung eine Vorerhebung über die vorhandenen Gebäude und Wohnungen zwecks Einteilung der Stadt in Zählkreise notwendig machte, die ebenfalls in der zweiten Hälfte Juli durchgeführt werden mußte. Da die Organe der Bezirkspolizei sich zu diesem Zwecke ohnehin in jedes Haus begeben mußten um eine Häuserkarte auszufüllen, bedeutete es für sie keine allzu große Mehrbelastung, gleichzeitig auch nach den vor 1870 geborenen Hauseinwohnern zu fragen und entsprechende Zählkarten auszufüllen.

Beide Erhebungen wurden in der Zeit vom 15. bis 30. Juli 1929 durchgeführt (Stichtag: 22. Juli). Die Bevölkerung brachte der Alterszählung große Sympathie entgegen, so daß die Erhebung reibungslos von statten ging. Mit der Häuserkarte wurden die Grundlagen zur Sicherung der Durchführung der Betriebszählung und gleichzeitig auch der bevorstehenden Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gewonnen und mit der Zählung der alten Personen jene für eine einwandfreie Abklärung der Einführung einer Altersbeihilfe.

Die Altersgliederung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1920 hätte nur ungefähre Zahlen über den Berechtigtenkreis geliefert, hauptsächlich weil die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung zufolge Zu- und Wegzugs eine unbekannte Größe geblieben wäre.

Eine derartige Sondererhebung bot außerdem Gelegenheit, gleichzeitig mit der Feststellung der Zahl der alten Personen, Erhebungen über ihre Wohnverhältnisse, sowie über die Arbeitsfähigkeit usw. zu verbinden, Feststellungen, die, wie nun die Erhebung gezeigt hat, außerordentlich wertvolle Aufschlüsse über das schwierige und verwickelte Problem der Einführung einer Altersbeihilfe brachten. Ohne besondere Zählkarten, mit dem Namen der alten Personen und deren Geburtsjahr, Heimatgemeinde und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bern hätten überdies die notwendigen ergänzenden Ermittlungen über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Steuerbüro nicht vorgenommen werden können. Erst dadurch war es möglich, von der Gesamtzahl der über 64 Jahre alten Einwohner die Berechtigten gemäß Initiative auszuscheiden und die Grundlagen für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu gewinnen.

Trotzdem die Initiative den Anspruch auf Altersbeihilfe von der Vollendung des 64. Altersjahres abhängig macht, wurde die Erhebung auf die vorangehenden vier Altersjahrgänge ausgedehnt. Dieses Verfahren hatte den doppelten Vorteil, daß Anhaltspunkte für die in den nächstfolgenden Jahren mutmaßlich Nachrückenden gewonnen werden konnten und daß damit zugleich eine für Vergleichszwecke wichtige Altersgruppe erfaßt wurde, da in der Statistik allge-

mein die obere Grenze der im erwerbsfähigen Alter stehenden Personen mit 60 Jahren angenommen wird.

Über die Art der Durchführung der Alterszählung ist noch zu bemerken, daß die Erhebung in den einzelnen Haushaltungen nicht nach der sonst üblichen „Methode der Selbstzählung“ erfolgte, bei der der Befragte die Angaben selbst in den Fragebogen einträgt, sondern nach der „Methode der direkten Befragung“, wonach der Zählbeamte die Angaben erfragt und sie auf dem Zählformular vermerkt. Durch dieses Verfahren wurde ein einheitlicheres und zuverlässigeres Erhebungsmaterial gewonnen.

Den Anstalten und Spitälern in der Gemeinde Bern wurden die Karten direkt zugesandt. Um sämtliche für eine allfällige Altersfürsorge in Betracht fallenden Personen zu erfassen, wurden auch die Anstalten und Spitäler außerhalb des Gemeindebezirkes (nach einem Verzeichnis der Direktion der Sozialen Fürsorge) einbezogen, sofern sie in der Stadt Bern wohnsitzberechtigte Insassen aufwiesen.

Die während der Zählung in den Ferien abwesenden Personen wurden anfangs August durch einen Aufruf im Stadtanzeiger und in der Tagespresse auf die Alterszählung aufmerksam gemacht, worauf nachträglich noch einige hundert Karten eingingen. Mitte August war die Erhebung sowohl in den Privathaushaltungen wie in den Spitälern und Anstalten beendet. Das gesamte eingelangte Material wurde alphabetisch geordnet, einer gründlichen Durchsicht unterworfen und unvollständig ausgefüllte Karten mit Hilfe der Einwohnerkontrolle ergänzt und berichtigt. Von den nachträglich eingelangten Karten mußte ein großer Teil als bereits vorhanden wieder ausgeschieden werden, ein Beweis für die Umsicht und Gründlichkeit, mit der sich die Polizei ihrer Aufgabe entledigt hatte, wofür ihr auch an dieser Stelle gedankt sei.

Nach der endgültigen Bereinigung verblieben 9143 Karten von über 60 Jahre alten Personen in der Stadt Bern, wovon 8682 auf Privathaushaltungen und 461 auf Spitäler und Anstalten entfallen. Dazu kommen noch 231 Anstalts- und Spitalinsassen außerhalb der Gemeinde Bern.

Zur Überprüfung des gewonnenen Resultates wurde noch eine Kontrolle vorgenommen. Die bei der Betriebszählung vom 22. August 1929 verwendete Haushaltungsliste, in die jede über 15 Jahre alte Person mit Name, Alter und Geschlecht eingetragen werden mußte, bot eine günstige Gelegenheit, die Ergebnisse der Alterszählung auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen. Aus den Haushaltungslisten wurden zu diesem Zweck alle im Jahre 1864 und früher geborenen Einwohner herausgestrichelt. Das Ergebnis ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen, die zugleich einen Vergleich mit der Volkszählung 1920 und den Fortschreibungsergebnissen gestattet.

	Volkszählung 1. Dez. 1920	Über 65 Jahre alte Personen Fortschreibung ¹⁾ Ende 1928	Alterserhebung Juli 1929	Haushaltungsliste August 1929
Männer	1744	2180	2180	2062
Frauen	2779	3530	3607	3241
Zusammen	4523	5710	5787	5303

Auf Grund der Haushaltungslisten ergaben sich 5303 über 65 Jahre alte Personen, während 5787 Alterskarten von mehr als 65jährigen vorhanden waren. Die Differenz erklärt sich ohne weiteres aus dem Charakter der Haushaltungsliste, die in erster Linie der Ermittlung der Betriebsinhaber dienen sollte. Aus allen Quartieren mit Ausnahme des Kirchenfeldes waren mehr Alterskarten eingegangen, als sich nach den Angaben der Haushaltungsliste ergeben hatten. Von der Bevölkerung des Kirchenfeldes waren in der fraglichen Zeit (Juli) besonders viele Leute in den Ferien, von denen dann eine größere, offenbar den besser gestellten Kreisen angehörende Zahl es unterlassen hatte, nachträglich eine Alterskarte auszufüllen.

Dagegen stimmen die Ergebnisse der Alterszählung mit der Fortschreibung fast genau überein, so daß die Alterserhebung, dank dem großen Verständnis der Bevölkerung und der gründlichen Arbeit der Bezirkspolizei, als vollständig gelungen bezeichnet werden darf.

Ein Unterabschnitt der Untersuchung betrifft die 1928/29 durch die stadtbernerische und burgerliche Armenpflege unterstützten über 64 Jahre alten Personen. Die erforderlichen Angaben konnten für die von der Einwohnergemeinde Unterstützten den vorbildlich angelegten Registern der Direktion der Sozialen Fürsorge entnommen werden; die Angaben für die von der burgerlichen Armenpflege Unterstützten wurden in verdankenswerter Weise von den Almosnern der 13 Zünfte und dem der Burgerkommission gemacht.

¹⁾ Ohne Berücksichtigung des Zu- und Wegzugs.